



Gansingen



Mandach



Mettauertal



Remigen

Gemeindeverband

Gemeinschafts-Schiessanlage

„Sparblig“ Gansingen

Synopse mit den Satzungen vom September 2003

<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Unter dem Namen „Gemeinschaftsschiessanlage Sparblig“ besteht ein Gemeindeverband im Sinne von § 74 bis § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Unter dem Namen „Gemeinschaftsschiessanlage Sparblig“ besteht ein Gemeindeverband im Sinne von § 74 bis § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (Stand 01. Juli 2021), nachstehend Verband genannt.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Gansingen, Oberhofen, Hottwil, Remigen, Mandach und Wil an. Den Schiessvereinen dieser Vertragsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die Gemeinschaftsschiessanlage gleichberechtigt nach Betriebsreglement zu benützen.</p> <p>3. Der Beitritt einer neuen Gemeinde zum Verband ist nur dann möglich, wenn dadurch der Schiessbetrieb ohne bauliche Veränderungen garantiert bleibt und sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Einkaufssumme wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden festgesetzt und nach Abzug eines Anteils für den Erneuerungsfond auf die Kerngemeinden Gansingen, Oberhofen und Hottwil nach Massgabe der Einwohnerzahlen verteilt. Haben die drei Kerngemeinden die Hälfte der Investitionskosten der GSA Sparblig von 1.63 Mio. aus Einkäufen zurück erhalten, werden Einkaufssummen auch auf die weiteren Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen verteilt. Massgeben ist jeweils der Stand per 31. Dezember vor dem Beitritt einer neuen Gemeinde.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Gansingen, Mandach, Mettauertal und Remigen an. Den Schiessvereinen dieser Vertragsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die Gemeinschaftsschiessanlage gleichberechtigt nach Betriebsreglement zu benützen.</p> <p>3. Der Beitritt einer neuen Gemeinde zum Verband ist nur dann möglich, wenn sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Einkaufssumme wird vom Vorstand festgesetzt und nach Abzug von 20 % an die Betriebskommission auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend ist jeweils der Stand per 31. Dezember vor dem Beitritt einer neuen Gemeinde.</p> <p>4. Bei der Fusion einer Verbandsgemeinde mit einer Drittgemeinde ist diese verpflichtet, sich gemäss ihrer aktuellen Einwohnerzahl einzukaufen, falls kein Schiessstand vorhanden oder dieser nachträglich aufgehoben wird.</p>

<p>§ 4 Organe</p> <p>1. Die Organe des Verbandes sind: a) der Vorstand b) die Kontrollstelle c) die Betriebskommission</p>	<p>§ 4 Organe</p> <p>1. Die Organe des Verbandes sind: a) der Vorstand b) die Betriebskommission c) die Kontrollstelle</p>
<p>§ 5 Vorstand</p> <p>2. Im Kompetenzbereich des Vorstandes ist die Zeichnungsberechtigung zu zweien auszuüben durch den Präsidenten und den Rechnungsführer.</p> <p>7. Die gültige Beschlussfassung im Vorstand bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident resp. der Vizepräsident den Stichentscheid.</p>	<p>§ 5 Vorstand</p> <p>2. Im Kompetenzbereich des Vorstandes ist die Zeichnungsberechtigung zu zweien auszuüben, durch den Präsidenten und den Aktuar.</p> <p>7. Die gültige Beschlussfassung im Vorstand bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
<p>§ 6 Kontrollstelle</p> <p>1. Als Kontrollstelle wirkt die Finanzkommission einer Verbandsgemeinde, jedoch nicht jene der Standortgemeinde. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p>§ 7 Kontrollstelle</p> <p>1. Als Kontrollstelle wirkt die Finanzkommission der Standortgemeinde. Die vorgeschriebene externe Bilanzprüfung wird durch die Standortgemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Rechnungsprüfung gehen zulasten der Verbandsrechnung.</p>
<p>§ 7 Betriebskommission</p> <p>3. Im Übrigen ordnet der Vorstand die Aufgaben der Betriebskommission.</p>	<p>§ 6 Betriebskommission</p> <p>3. Die Betriebskommission regelt die Aufgaben im Betriebsreglement und lässt dieses vom Vorstand genehmigen.</p> <p>4. Die Betriebskommission ist bestrebt, die Anlage eigenwirtschaftlich zu betreiben.</p>

<p>§ 8 Umfang der Anlage</p> <p>Zur Schiessanlage „Sparblig“ gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schützenhaus mit dazugehörenden Räumlichkeiten für den Schiessbetrieb und Einrichtungen - Scheibenstand mit Kugelfang - Toilettenanlagen - Schützenstube - Parkplatzanlage mit Zufahrt und weiteren Erschliessungsanlagen wie Fäkaliengrube, Wasser und Elektrizität 	<p>§ 8 Umfang der Anlage</p> <p>Zur Schiessanlage „Sparblig“ gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schützenhaus mit dazugehörenden Räumlichkeiten für den Schiessbetrieb und Einrichtungen - Scheibenstand mit Kugelfang - Toilettenanlagen - Schützenstube - Wasserpumpe und Steuerung im Pumpenhaus Büren - Parkplatzanlage mit Zufahrt und weiteren Erschliessungsanlagen wie Fäkaliengrube, Wasser und Elektrizität <p>Die Räumlichkeiten des Reit- und Fahrvereins Lauberg gehören nicht dazu.</p>
<p>§ 9 Finanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufwendungen für Unterhalt der Schiessanlage werden durch Erträge aus dem Schiessbetrieb und der Schützenstube gedeckt. 2. Für die Instandstellung der Anlage und für unvorhergesehene Ausgaben wird ein Erneuerungsfonds geschaffen. Diesem sind die Rechnungsüberschüsse und bei Mitgliedschaftserweiterungen 20 % der Einkaufssumme zuzuweisen. 3. Der Vorstand ist zuständig, Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit ihm Mittel im Erneuerungsfonds zur Verfügung stehen. Für höhere Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite. Diesbezügliche Kostenübernahmebegehren sind vom Gemeindeverbandsvorstand jeweils bis 31. Juli an die Verbandsgemeinden einzureichen. 	<p>§ 9 Finanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Standortgemeinde und wird gemäss Betriebsreglement entschädigt. Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt von Gemeinden und Gemeindeverbänden der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindegemeinstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012. 2. Die Aufwendungen für Unterhalt der Schiessanlage werden durch Erträge aus dem Schiessbetrieb und der Schützenstuben gedeckt. 3. Der Vorstand ist zuständig, Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit ihm Mittel und Kompetenzen zur Verfügung stehen. Für höhere Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite. Diesbezügliche Kostenübernahmebegehren sind von den delegierten Gemeinderäten jeweils bis 30. April an die Verbandsgemeinden einzureichen.

<p>§ 11 Rechte der Stimmberechtigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind bis spätestens Ende Januar des Folgejahrs an den Vorstand einzureichen. Danach sind sie während dem ganzen Monat März in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. 2. Zwanzig Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören. Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für das der Verband zuständig ist. 	<p>§ 11 Rechte der Stimmberechtigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind zeitgerecht gemäss Vorgaben des Kantons einzureichen und an die Verbandsgemeinden zu verteilen. 2. Fünfzig Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören. Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für das der Verband zuständig ist. 3. Betreffend Initiativen und Referenden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes